

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zugunsten des Angeklagten die Kassation dieses Urteils, dessen Sachverhaltsfeststellungen nicht angegriffen werden, beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Ausgangspunkt für die Bewertung sexueller Beziehungen zwischen Menschen gleichen Geschlechts muß sein, daß Homosexualität ebenso wie Heterosexualität eine Variante des Sexualverhaltens darstellt, wenn auch die Partnerschaft zwischen Mann und Frau die typische Form sexueller Beziehungen bei der Mehrheit der Menschen ist. Homosexuelle Menschen stehen somit nicht außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, und die Bürgerrechte sind ihnen wie allen anderen Bürgern gewährleistet. Ihre Diskriminierung und moralische Abwertung ist demzufolge abzulehnen, und sie sind vor Angriffen auf ihre Integrität (z. B. durch Beleidigung, Körperverletzung, Rowdytum) bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen auch mit strafrechtlichen Mitteln zu schützen.

Es steht außer Zweifel, daß homosexuellen wie heterosexuellen Menschen sexueller Umgang mit Kindern untersagt ist und daß sie, wenn sie sich derartiger Handlungen schuldig machen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind.

Für die Einschätzung des Charakters gleichgeschlechtlicher Handlungen eines Erwachsenen mit einem Jugendlichen ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob bzw. in welchem Maße sie geeignet sind, die psychische Entwicklung, die charakterliche Haltung und die Herausbildung von gesellschaftsgemäßen Moralanschauungen junger Menschen zu beeinträchtigen.

Ausgehend vom Entwicklungsstand der Persönlichkeit eines normal entwickelten Jugendlichen, spätestens aber im Alter zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr, kann festgestellt werden, daß homosexuelle Handlungen Erwachsener mit diesem Personenkreis im allgemeinen nicht zu Fehlentwicklungen führen müssen und keine wesentlich anderen Folgen bewirken als homosexuelles Verhalten zwischen Jugendlichen oder als heterosexuelle Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Jugendlichen.

Generell anders sind dagegen sexuelle und somit auch homosexuelle Handlungen eines Erwachsenen mit einem seiner Erziehung oder Ausbildung anvertrauten oder in seiner Obhut stehenden Jugendlichen einzuschätzen — ebenso, wenn es zu derartigen Handlungen durch Ausnutzung der moralischen Unreife des Jugendlichen kommt. In diesen Fällen steht die Gefährdung der harmonischen Entwicklung und der Erziehung des Heranwachsenden durch sexuelle Handlungen im Vordergrund.

Es ist deshalb bei Handlungen, wie sie der Angeklagte begangen hat, stets zu prüfen, ob der Tatbestand des § 151 StGB ggf. nur formal erfüllt ist und damit eine Straftat nicht vorliegt, weil die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind (§ 3 StGB).

Bezogen auf den Angeklagten ergibt diese Prüfung folgendes: Der Zeuge W. hatte nahezu die obere Grenze des gesetzlichen Schutzalters vor sexuellen Handlungen erreicht und war altersgerecht entwickelt. Er wußte, daß der Angeklagte homosexuell veranlagt ist, entsprechende Beziehungen zu einem festen Partner unterhielt, und er hatte auch den Charakter der Faschingsveranstaltung erkannt. Schon dadurch wurde er nicht völlig unvorbereitet in eine Situation gestellt, die ihn überfordert hätte, sexuellen Annäherungen entgegenzutreten. Ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Obhuts Verhältnis, unter dessen Eindruck er gehandelt haben könnte, lag nicht vor. Aber auch aus anderen Gründen fühlte sich W. in keiner Weise abhängig vom Angeklagten. Die an ihm vorgenommenen und die von ihm selbst begangenen homosexuellen Handlungen waren nur kurzzeitig; es bedurfte keinerlei Einwirkung, ihn hierzu zu veranlassen, und ohne jegliches Zögern wirkte er mit. Weder durch die Situation insgesamt noch durch das konkrete Geschehen fühlte er sich abgestoßen oder beleidigt. Spätere Auswirkungen hatte das Erlebnis auf ihn nicht, auch nicht im Verhältnis zu seiner Freundin.

Bedingt durch diese Umstände ist die strafrechtliche Schuld des Angeklagten unbedeutend.

## СОДЕРЖАНИЕ

3. ВИТТЕНБЕК — Планомерное совершенствование социалистического правового порядка	430
Х. БРАЙТБАРТ — Деятельность Государственных нотариатов на благо граждан	434
Э. БУХХОЛЬЦ — Наказание в случае ограниченной вменяемости виновника	436
Г. РАЙНТАНЦ/Р. МЮЛЛЕР/М. ХОВАЛЬД — Состояние и перспективы космического права	438
Документация	
Справедливое наказание за преступления против человечности (Из прений представителя обвинения и защитника в процессе против бывшего комиссара гестапо Хенри Шмидта в окружном суде Дрезден)	440
Наше актуальное интервью с председателем Объединения демократических юристов Кореи об укреплении правового порядка в КНДР	445
Народное представительство и законность	
Л. БОДЕН/К. ГЛЕС — Коммунальный договор в системе планирования и договоров народного хозяйства	447
Сообщения	
Р. ШТЭДИНГ — Научная конференция о концепции государства Ленина и ее применении в ГДР	451
Из других социалистических стран	
Ф. МАГАРЕВСКИЙ — В. И. Ленин о социалистическом праве и социалистической законности	452
Зарубичный обзор	
Р. РОЗЕНФЕЛЬД — Уголовный процесс против пучистов-генералов в Аргентине	455
Новые правовые предписания	
Обзор законодательства в III квартале 1987 г.	458
На обсуждение	
А. БЕРНХАРДТ/А. МАРКО — Продление гарантийного срока в случае дополнительного исправления дефектных товаров	462
Х. ГРУТЦА — Об отказе от судебных мировых соглашений в бракоразводном производстве	462
Опыт из практики	
В. ШНАЙДЕР — Правовые отношения относительно дачного участка в случае смерти лица, обладающего правом пользования	463
К. ШУЛЬЦЕ — Сотрудничество при эффективной охране личной собственности граждан	464
Правосудие по трудовому, гражданскому и уголовному праву	465
Übersetzung: Erika Hoffmann, Berlin	

## CONTENTS

Siegfried Witteneck : Systematic completion of socialist legal order	430
Hans Brelt Barth : Public notaries for the citizens' best interests	434
Erich Buchholz : Penalties in case of diminished criminal responsibility of the offender	436
Gerhard Reintanz /Reinhard Mueller/ Martin Howald : Situation and perspectives of space law	438
Documentation	
Just punishment of crimes against humanity (From the pleadings of the Counsels for the prosecution and for the defence in the trial against the former Gestapo-inspector Henry Schmidt before Dresden County Court)	440
Our topical interview with the President of the Democratic Lawyers' Association of Korea on the consolidation of the legal order in the DPRK	445
People's representative bodies and legality	
Lutz Böden / Klaus Glaes : Municipal contract in the planning and contracting system of the national economy	447
Reports	
Rolf Steding : Scientific conference on Lenin's concept of state and its application in the GDR	451
From other socialist countries	
Fjodor Magarevskii : V. I. Lenin on socialist law and socialist legality	452
Law reviews from abroad	
Ruediger Rosenfeldt : Criminal proceedings against the Generals of the putsch in Argentina	455
New legal provisions	
Survey of legislation in the 3rd quarter of 1987	458
For discussion	
Angelika Bernhardt /Achim Marko : Prolongation of the period of guaranty for reworking defective goods	462
Hans Grutza : On revocation of settlements in court in divorce suits	462
Practical experiences	
Wolfgang Schneider : Rights in real estate reserved for recreation in case of usufructuary's death	463
Klaus Schulze : Cooperation to protect effectively citizens' personal property	464
Jurisdiction in labour law, civil and criminal matters	465
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Da nach alledem eine Straftat nicht vorliegt, hätte das Kreisgericht den Angeklagten nicht verurteilen dürfen. Das Urteil war deshalb im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben. In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war der Angeklagte freizusprechen.